

Gestaltsatzung der
Stadt Traben-Trarbach

- Werbeanlagen- und Automatenatzung -

vom 22. März 1996

(durchgeschriebene Fassung einschließlich 4. Satzungsänderung vom 21.09.2022)

Der Stadtrat Traben-Trarbach hat in seiner Sitzung am 26. Juni 1995 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08. März 1995 (GVBl. S. 19) die nachfolgende Satzung beschlossen.

Gemäß § 86 Abs. 5 LBauO wurde das Benehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde hergestellt und die Genehmigung durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich am 18. Jan. 1996 erteilt Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht:

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die historisch gewachsene Innenstadt Traben-Trarbachs.

Die genaue Begrenzung des Gebietes ist in dem als Anlage zum Satzungstext beigefügten Lageplan dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

- (2) In Obergeschossen ist jede Art der Anbringung von Werbeanlagen unzulässig.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung dient dem Schutz des Stadtbildes vor Beeinträchtigungen durch unmaßstäbliche, aufdringlich wirkende und punktuell verdichtete Werbeanlagen.
- (2) Die Satzung enthält gern. § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBauO Vorschriften über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Durchführung gestalterischer Absichten. Des weiteren enthält sie Vorschriften über die besonderen gestalterischen Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten, die zum Schutz des historischen Stadtkerns von TrabenTrarbach zu beachten sind.
- (3) Bei Bau- und Kulturdenkmälern bleiben weitergehende Anforderungen des Denkmalschutzes unberührt.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen sind so auszubilden, dass sie in Größe, Form, Anordnung, Werkstoff und Farbe dem Maßstab des jeweiligen Straßen- und Platzraumes, dem baulichen Charakter der Umgebung und dem Gebäude entsprechen.

Werbeanlagen als laufende Schrift- und Leuchtbänder und auch als Blinklichter sind nicht zulässig.
- (2) Bauteile wie Erker, Gesimse, Tore, Pfeiler oder sonstige Schmuckelemente dürfen durch Werbeanlagen nicht verdeckt werden. Das notwendige Straßenraumprofil darf nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Werbeanlagen dürfen den Blick auf ein dominierendes Bauwerk in einem Straßen- oder Platzraum nicht stören oder es in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigen. An und auf Türmen, Schornsteinen, Masten, in Vorgärten, an Balkonen und Einfriedungen werden Werbeanlagen nicht zugelassen.
- (4) Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung und auf der der Geschäftsstraße zugewandten Seite des Gebäudes zulässig. Pro Leistungsanbieter ist nur eine Werbeanlage zulässig. Ausnahmen können bei Eckgebäuden gewährt werden. Der Zusammenhang zwischen Werbeanlage und dem entsprechenden Gewerbetreibenden muß erkennbar sein.
- (5) Die Werbeanlagen dürfen nur mit Worten beschriftet werden, die einen direkten Bezug zum entsprechenden Laden oder Gewerbe herstellen. Dies kann z.B. der Name des Geschäftsinhabers oder die Bezeichnung des Betriebes sein.
- (6) Im Geltungsbereich der Satzung sind Werbeanlagen auf Dachflächen nicht zulässig.
- (7) Nicht zugelassen sind Warenpräsentationen oberhalb der Erdgeschoßdecke sowie Werbeschriften in den Obergeschossen.
- (8) Plakate sind nur auf den dafür eigens an bauaufsichtlich genehmigten Stellen aufgestellten Säulen und Tafeln zulässig. Solche Säulen und Tafeln können vorbehaltlich der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers nur an solchen Stellen genehmigt werden, an denen sie das Straßen- oder Platzbild bei anspruchsvoller Betrachtungsweise nicht beeinträchtigen.

Werbeanlagen anlässlich von Wahlen und Volksbegehren dürfen nur auf von der Stadt zur Verfügung gestellten Flächen angebracht bzw. aufgestellt werden. Werbeanlagen als Tafeln, Attrappen, Spannbändern und Fahnen dürfen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, (z.B. Aus- und Schlußverkäufe, Märkte, Messen und Heimatfeste) in dem Geltungsbereich der Satzung angebracht werden. Der zeitlich zulässige Rahmen begrenzt sich auf max. vier Wochen vor der Veranstaltung. Mit Beendigung der Veranstaltung sind diese wieder zu entfernen.

Teil
Besondere Vorschriften

§4
Waagerechte Werbeanlagen

- (1) Die Gesamtlänge waagerechter Werbeanlagen darf $\frac{2}{3}$ der Länge der Gebäudefront nicht überschreiten. Die höchstzulässige Breite darf den absoluten Wert von 6 m nicht überschreiten. Der maximale Wert einzelner Werbeanlagen beträgt 4 m. Additive Kombinationen sind der Fassadengliederung anzupassen. Besteht eine Werbeanlage aus einzelnen Teilen, so ist ein Zwischenabstand einzuhalten, der das Doppelte der Höhe der Werbeanlage umfasst ($2 \times H =$

Benachbarte Gebäude dürfen durch Werbeanlagen nicht zusammengezogen werden.

Die Tiefe der Werbeanlagen darf nicht mehr als 0,10 m betragen. Bei hinterleuchteten Werbeanlagen kann dieser Wert bis max. 0,20 überschritten werden. Die Gesamthöhe der waagerechten Werbeanlage muss weniger als 0,6 m betragen.

Für Schriftzeichen wird ein absoluter Wert von 35 cm Höhe festgesetzt.

Die Oberkante der waagerechten Werbeanlage darf bis 20 cm unterhalb der Höhe der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses reichen.

- (2) Im Rahmen der Vorschriften des Abs. 1 sind insbesondere zulässig:
- auf die Fassade farblich zurückhaltend gemalte Schriftzüge, hinterleuchtete Holschrifttafeln,
 - massive, nicht durchscheinende Einzelbuchstaben, die von der Wand abgesetzt sind,
 - bemalte Tafeln,
 - eigenbeleuchtete Einzelbuchstaben, Neonschrift.

Leuchtwerbung:

- geringe Lichtstärke,
weißes Licht,
Kabelzuführungen, Halterungen o.ä. sind unsichtbar zu verlegen,
- abgedeckte Lichtquellen, die eine indirekte Leuchtwirkung hervorrufen.

- (3) Unzulässig sind:
- bandartige Leuchtwerbekasten und Leuchtkastenbuchstaben,
 - Großflächenwerbung als selbstleuchtende Werbeträger, Werbeanlagen mit Blinklichtern, wechselndem oder bewegtem Licht oder laufenden Schriftbändern.

§ 5

Auskragende Werbeanlagen

- (1) Senkrechte Werbeanlagen, die als Ausleger angebracht sind, sind nur zulässig, wenn:
- sie ausschließlich ihrer Befestigung nicht mehr als 1,00 m auskragen,
 - ihre Gesamthöhe nicht mehr als 1,50 m beträgt,
 - ihre Oberkante max. bis zur Oberkante des ersten OG-Fensters ist,
 - die Höhe der Unterkante des Auslegers über dem Gehsteig mind. 2,50 m beträgt,
 - ihre Ansichtsfläche nicht mehr als 1,00 qm ist.
- (2) Zulässig sind insbesondere:
- schmiedeeiserne Ausleger mit dazu passenden Schildern und Symbolen,
 - Ausleger aus Stahl mit passenden Schildern oder Tafeln.
- (3) Unzulässig sind:
- selbstleuchtende Volltransparente bzw. Leuchtwerbekästen, auch als Einzelbuchstaben,
Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht.

§ 6

Werbemarkisen

- (1) Werbeschrift ist nur auf Volants zulässig.
- Die Schrift ist der Höhe des Volants anzupassen und darf eine Höhe von 30 cm nicht überschreiten.
- § 4 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (2) Markisen incl. Werbeschrift haben sich in geöffnetem wie auch in geschlossenem Zustand in die Gestaltung der Fassade einzufügen.

§ 7

Werbeanlagen an Schaufenstern

- (1) Werbeanlagen an Schaufenstern sind nur zulässig, wenn
- sie in der Art von filigranen waagerechten Schriftzügen oder Emsembels auf die Schaufenster gemalt oder geklebt werden,
 - ihre Gesamtgröße nicht mehr als 10 % der Glasfläche des jeweiligen Schaufensters beträgt.

Im Erdgeschoß sind Ankündigungen von sogenannter Tagesware bis zu einer Größe von 25 % der Glasfläche der jeweiligen Fenster zulässig.

(2) Unzulässig sind:

- Reklamebänder oder Folien, die einen Rahmen um das Schaufenster bilden, hinter dem Schaufenster angebrachte Leuchtreklamen mit wechselndem oder bewegtem Licht.

§ 7 a

Werbebanner

Werbebanner dürfen nur an den von der Stadt Traben-Trarbach bereitgestellten Halterungen angebracht werden, auch wenn diese sich außerhalb des Satzungsgebietes gemäß § 1 Abs. I der Satzung befinden.

Die Werbebanner dürfen die Länge und Höhe der Halter nicht überschreiten.

Die Werbebanner dürfen frühestens zwei Wochen vor der beworbenen Veranstaltung angebracht werden.

Die Anbringung ist bei der Tourist-Information Traben-Trarbach zu beantragen. Entscheidend bei Terminüberschneidungen ist der Tag der Anmeldung. Gegebenenfalls kann die Dauer der Anbringung der Banner reduziert werden.

Vor Erteilung der Genehmigung ist vom Veranstalter eine Kautions in Höhe von 100,- € an die Stadt Traben-Trarbach zu zahlen. Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Nutzung der von der Stadt bereitgestellten Halterung und nach rechtzeitiger Entfernung der Werbebanner wieder erstattet.

Am Tag nach der beworbenen Veranstaltung sind die Werbebanner rückstandslos zu entfernen. Ansonsten erfolgt eine kostenpflichtige Entfernung durch die Stadt Traben-Trarbach. Hierfür wird eine Kostenpauschale in Höhe von 100,- € erhoben. Die einbehaltene Kautions wird verrechnet.

§ 7 b

Kosten für die Nutzung der Werbebannerhalterungen durch Dritte

Für die Nutzung der städtischen Halterungen für Werbebanner für kommerzielle Veranstaltungen wird von der Tourist-Information Traben-Trarbach vor Nutzung eine Benutzungsgebühr in Höhe von 20,00 € je Halterung und Woche und Veranstaltung erhoben.

Für städtische Einrichtungen, eingetragene städtische Vereine, den Bauern- und Winzerverband Traben-Trarbach und nichtkommerzielle Veranstaltungen wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 8

Automaten

Automaten sind nur in Hauseingängen, Arkaden oder Passagen zulässig.

§ 9

Außenmöblierung

- (1) Sondernutzungsanlagen wie Begrünungs-, Trenn- und Beleuchtungselemente, Warenauslagen, mobile Werbeträger, Fahrradständer, Außenmöblierung, Bänke, Abfalleimer, Poller etc. müssen sich in ihrer Gestaltung (Größe, Anzahl, Proportion, Form, Farbe, Material) und Anordnung harmonisch in das Stadtbild einfügen. Sondernutzungsanlagen dürfen das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, denen sie zugeordnet sind, die umgebende Bebauung, das Straßenbild und die Aufenthaltsqualität nicht negativ beeinträchtigen.
- (2) Bierzeltgarnituren, Bierbänke (außer bei Großveranstaltungen) Plastikmöbel, und Innenraummöbel dürfen nicht zur Außenmöblierung verwendet werden. Erlaubt sind hochwertige Sitzmöbel/Sitzkissen wie z.B. Holzmöbel, Korbsessel, mit Flechtwerk bespannte Stahlmöbel. Dabei sind Metall, Naturfarben oder helle, keinesfalls grelle Farben, für Stühle zu wählen. Auf Komplementärfarben ist zu achten!! Die Tische müssen mit den Stühlen korrespondieren, ein attraktiver Materialmix ist erlaubt.
- (3) Notwendiger Sonnenschutz kann mit freistehenden Sonnenschirmen erreicht werden. In begründeten Fällen können auch Sonnenschirme für Warenauslagen (z.B. für Lebensmittel, Textilien etc., die nicht über fest installierte Markisen geschützt werden können) verwendet werden. Die Farben der Sonnenschirme und Markisen müssen mit der Fassadenfarbe korrespondieren, siehe Komplementärfarben.

Es sind nur solide Konstruktionen zu verwenden. Bodenhülsen dürfen auf städtischem Grund nur in Absprache und nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt eingebaut werden. Eine dann festzusetzende Kautionsleistung ist bis zum Rückbau zu hinterlegen.

Zugelassen sind Schirme der gleichen Bauart mit einem Durchmesser bis 4,00 Meter. Der öffentlichen Verkehrsraum darf nicht behindert werden.

Die Schirme und Markisen sind werbefrei zu halten. Eigenwerbung ist erlaubt.

Nicht zugelassen sind Schriftzüge, Werbung, insbesondere Getränkewerbung oder Symbole auf Sonnenschirmen, die nicht direkt den Betrieb bewerben.

- (4) Zugelassen sind qualitativ hochwertige bepflanzte Pflanzgefäße aus Terracotta, farblich gefasstem Ton, Beton, Kunststoff, Holz oder Metall bis zu einer Gesamthöhe maximal 1,00 m.

Zugelassen sind nur so viele Pflanzgefäße, dass keine lineare Abriegelung entsteht.

Durch das Aufstellen von Pflanzgefäßen darf der öffentliche Verkehrsraum nicht behindert werden.

- (5) Im Falle der Nutzung städtischer Flächen ist mit dem Antrag auf Sondernutzung ein entsprechendes Konzept vorzulegen.

§10

Unterhaltung von Werbeanlagen

Werbeanlagen und Automaten sind ständig in ordentlichem Zustand zu halten. Kommt der Inhaber der Werbeanlage dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Beseitigung der Werbeanlagen und Automaten verlangt werden.

Teil III

Sonstige Vorschriften

§ 11

Ausnahmen und Befreiungen (5 86 Abs. 7 LBauO)

- (1) Für Ausnahmen und Befreiungen gilt § 67 LBauO.
- (2) Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet über das Einvernehmen der Stadtrat im Benehmen mit dem Sanierungsplaner nach Maßgabe des § 67 LBauO.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder gegen vollziehbare Anordnungen dieser Satzung können gemäß § 87 LBauO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Traben-Trarbach, den 22. März 1996

gez.
Alois Weber
Stadtbürgermeister



